

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

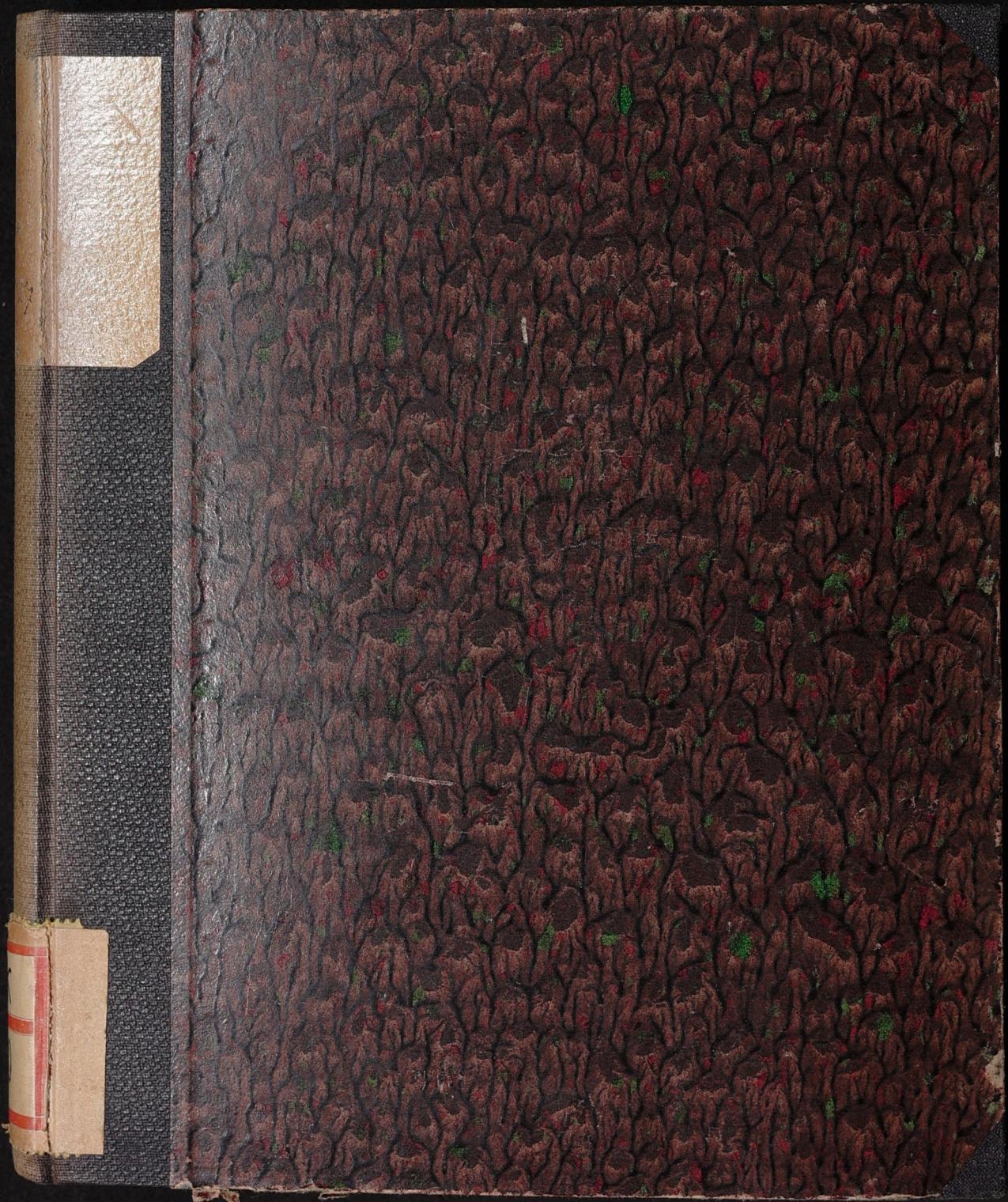
Contributions-Edict : Gegeben zu Strelitz/ den 20. Novembr. Anno 1710

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Johann Christoph Zieglers Witwe, 1710

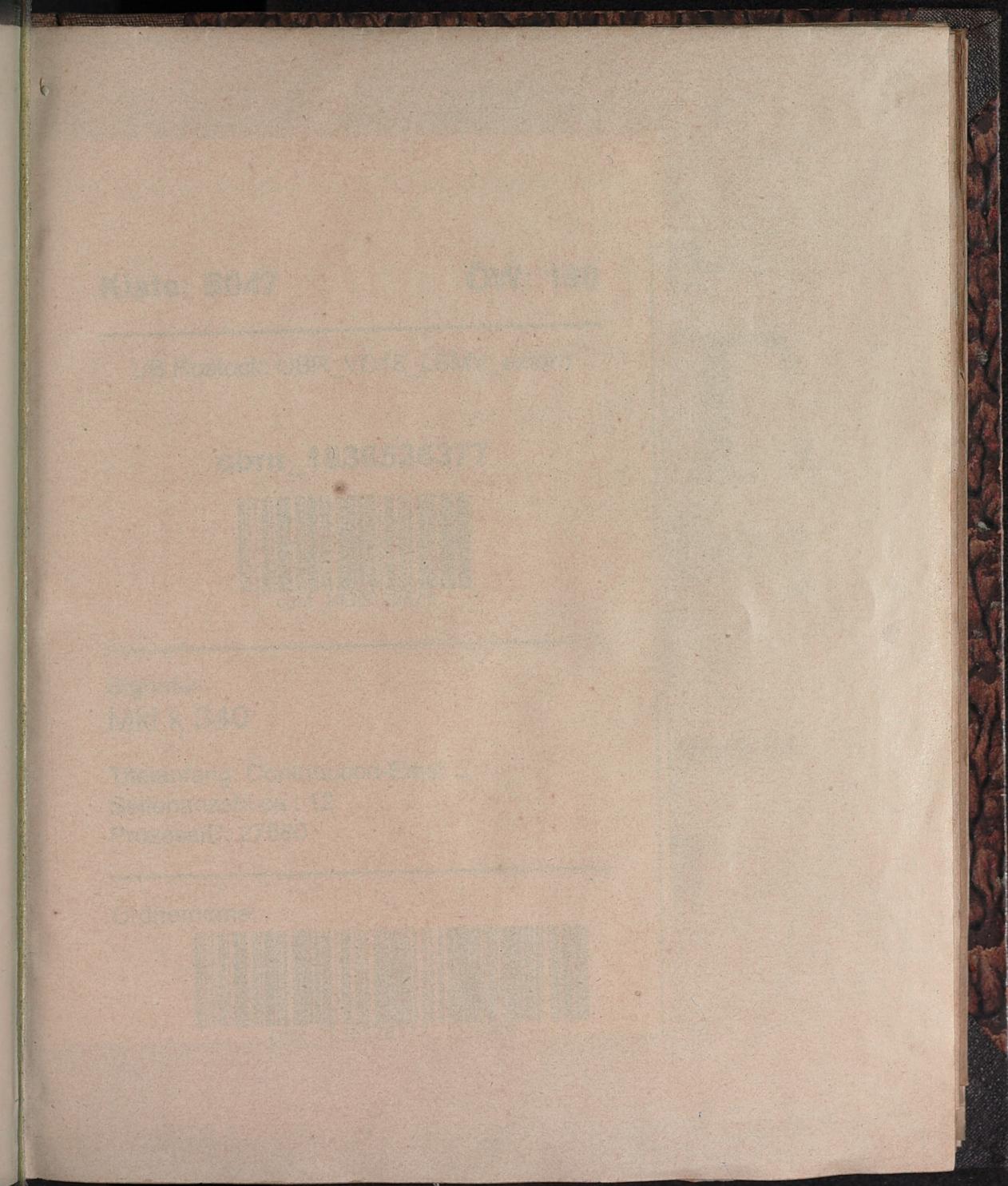
<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836950063>

Druck Freier  Zugang





Mrk. K.
340



10 24
Contribution-

Edict/

Gegeben zu Sirelitz/

den 20. NOVEMBR.

ANNO 1710.



Neu-Brandenburg/
Gedruckt bey Johann Christoph Zieglers Wittwe.

Von GOTTES Gnaden
Wir Adolph Fiderich /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Naheburg / auch Grafe zu Schwei-
rin / der Lande Rostock und Stargard
H E R R.

Willegen allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt-Leu-
ten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschaft / Bür-
germeistern / Richtern und Räthen in denen Städten / und
sonsten allen Unseren Unterthanen / auch Stargardischen und zuge-
hörigen Landes Eingesessenen / Geist- und Weltlichen Stan-
des / nebst Entbietung unsers gnädigsten Grusses /
hiermit zu wissen :

Nachdem der / wieder die Kron Frankreich / abseiten des Reichs /
zu Erlangung eines dermalichen raisonablen und sichern Friedens /
dithero geführte schwere Krieg / bekannter mossen noch immer
continuirt / mithin Uns allerdings obliget / zu solchem Behufs /
Unser dißjähriges Contingent von Unsern Landen / denen Reichs-
Schlüssen gemäß / ohnverzüglich bezutragen / nicht weniger
auch die Legations- Kosten / Cammer- Zieler und andere Prästanda / welche
denn Publico zum besten und Gemeinen Landes Sicherheit und Wolsfahrt
gereichen / ein Unsehnliches erfordern ;

So haben Wir zu Bestreitung dessen / die fordersambste Einbringung
der Steuren / gnädigst resolviret / und zu solchem Ende den von E. E. Ritter-
und Landschaft vorgeschlagenen / im verwichenen Jahre gebrauchten Modum
Contribuendi , vor dißmahl / und citra præjudicium & consequentiam be-
liebet / und beybehalten / auch solchemnach die Einbringung der Contribution
durch dieses offene Edict ausschreiben und publiciren wollen :

Segen

Sezen darauff / ordnen und befehlen hiemit weiter:

1. Dass alle Fürstliche Ministri, Räthe / ~~Witzen~~ und Bediente / chne Unterscheid sie seyn bey Hofe / in den Städten / und auf dem Lande / von Hundert Rthlr. Besoldung Einen Thaler.

Die Fürstl. Beambte aber und andere Bediente auf denen Fürstl. Amtstern und Höfen (ob sie gleich theils in loco der Hoffstatt) steuren in denen Clas- sen, wie sie im Edict de Anno 1688. befindlich.

2. Die vom Adel und andere Land-Beglister von ihren eigenen Gütern und Vorwerken / so sie selbstim Gebrauch haben und administriren / oder durch ihre Schreiber administriren lassen / nach der Alus. Saat / davon in diesem Jahre der Einschnitt gewesen / wobei sie alles Unterschleiss / bey der hietin ge- fechten Straffe / sich gänzlich zu enthalten / von jeden Wispel harten Korns 2. Rthlr. vom Wispel weichen Korns aber 1. Rthlr. geben und steuren sellen / al- les nach Parchimer Maaf / (wie denn auch ein jeder Edelmann und Land-Begüterter schuldig seyn soll / ihm so fort auf seinem Gut einen Parchimisch. Scheffel / dasfern er noch keinen hat / anzuschaffen) gerechnet.

3. Wann aber einer von Adel sein Gut andern verpensioniret / oder von einem andern eines in Pension hat / so wird Kopff. und Vieh-Schaz gegeben / und in diesen Fällen nicht nach der Alus. Saat gesteuert: jedoch der vom Adel / so im Gute zugleich auf einer Hoffstätte bleibt / dabei Vieh und Gesinde hat / oder auch beym Pensionario das Vieh behält / muss vom Vieh und Gesinde steu- ren / und ist der Verwalter schuldig / es seiner Specification zu inserirten. Wie denn auch diejenigen Edel-Leute und Land-Beglister / welche eigene Schaffe haben / dabei ein Kost-Knecht gehalten wird / von dem ffnff in Theil den Vieh- Schaz / welches bisher nicht observiret / noch in den eingesandten Specifica- tionen davon was befindlich / erlegen müssen / ob sie schen im übrigen nach der Alus. Saat steuren.

4. Geben die vom Adel / wie auch Adliche Wittwen / Erb- und andere Jungfrauen / so von Ihren Renten Leben und keine eigene Güter haben / von jedem 100. Rthlr. Zins ein und einen halben Reichsthlr.

5. Die Clerisy, unter welche verstanden werden / Superindenten / Hoff. Prediger / Präpositi, Seniores, Pastores, Archi-Diaconi, wie auch Organisten und Schul-Bediente / in den Städten und auf dem Lande / geben von Ihrer Besoldung und Einkommen von 100. Rthlr. Einen Rthlr. Die Kü- ster aber in den Städten wenn sie Bürgerliche Nahrung treiben / 2. Rthlr. Die aber keine Bürgerliche Nahrung und Handwerk gebrauchen / 24. f. und die Kü- ster auf dem Lande 16. f. auch vom Handwerk gleich andern Handwerkern.

6. Die

6. Die außer Diensten stehende im Lande sich auffhaltende Offizierer, von Obristen bis zum Cornet und Fehnrich inclusivē, so ihr huklich Weſen am gewissen Orth / au heigen Feuer und Heerd haben / geben von 100. Rthlr. Zinsen und Einkommen Ein und ein halben Rthlr.

7. Die Doctores, Licentiati, Medici, Advocati & Procuratores geben von Ihren Zinsen / Einkommen nad Verdienſt von 100. Rthlr. Ein und Ein halben Rthlr.

8. Auffwartende Schreiber/Diener/Knechte und Mägde/so bey Fürstl. Räthen und Dero Bedienten dienen / geben von jeden Thaler ihres Lohns 4. S.

9. Zu fernnerer und volliger Herbevbringung dieser Anlage nun verordnen und gebieten wir weiter hiemit/ daß die im vorigen Edict vom 6. Sept. Anno 1688. gemachte vier Clasen, respectu des Kopff-Geldes und Viehe-Schäzes, wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet/ obſerviret und hereby getragen werden solle/jedoch in der Masse / wie in beymügten Schemata und Nachricht begriffen/darnach sich alle Contribuenten zu richten haben. Die Pensionarien aber/so 100. Rthlr. Pension, oder noch darunter geben/werden hiesmit in die dritte Classe verſetzen: die aber über 100. Rthlr. Pension geben/bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beambte und andere Adeliche Pensionarien an Eydē statt ihre Specificatones eigenhändig unterschreiben/ und mit ihren Pittschafften bestärcken / daß sie die Kopff- Steur Edict/mäßig nach Proportion ihrer Pension entrichtet. Wer auch von andern inn- und außer Landes / oder andern Orthen im Lande / Viehe zur Futterung hat/ muß solches mit specificiren/ und davon den Viehe-Schätz entrichten; Gleicher gestalt sollen die Beambte schuldig seyn/ das Vieh bey unsren Höfen / gleich wie bey dem Adel geschehen muß und soll/ insgesamt zu specificiren / wie dann auch die Prediger und Küster ihr Besinde und Viehe/ohn einzige fernere Wegerung/ bezo. Rthlr. fiscalischer Strafe/ so auff den Ungehorsams. Fall so fort per executionem einzutreiben / specificiren sollen: Von dem Besinde wird gesteuert/ das Vieh aber muß/ als an sich Steur-frey / deshalb specificiret werden/ daß mit so wohl bey der Visitation als sonston aller Unterschleiß dadurch verhütet werde.

10. Weiter soll in denen Städten von jedem Scheffel Maltz Parchimer Maas/ so vom 20. Novembr. dieses Jahrz zur Mühlen gebracht wird / drey Schilling Accise gegeben / und von den verordneten Einnehmern ohne Unterschleiß und Connivirung eingehoben und geliefert werden. Weil auch einige vom Adel

vom Adel und Land. Beglückte des Brauen und Krug. Wesen sich zu der
Städte merklichen Schaden wider Verbot anmassen / so ist billig / das diesel-
be auch die Maiz. Accise deshalb / welche bisher vermeide der eingesandten
Specificationen nicht gesteuert worden / vermittelst einer richtigen Specifica-
tion an Eydes-statt erlegen / und soll derjenige / welcher nicht richtig angegebene
arbitrarie bestraffet werden.

11. Wann auch allem Ansehen nach der Modus nach der Ein-soder Aus-
Saat vielem Unterschleiss unterworffen / und das Publicum dadurch leichtlich
verkürzet werden dürfet / wenn nicht alles völlig specificirt / oder der Grund
Herrn eigenes / und der Unterthanen Viehe nicht richtig separaret werden solte;
So verordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich / das die von Adel und andere
Guts-Herren Ihr gesamtes groß und kleines Vieh / Schaff und Hamm / den
Specificationen / ohne Befestzung des Geldes / mit inseriren / und zu dem Ende
solche Verzeichnissen eigenhändig / und nicht wie mehrmahlen geschehen / durch
Schreiber oder Einnehmer / oder sonst anderen allerhand unbekandten Händen /
mit solzenden / und nicht andern Worten hinzu thun solten:

**Das in vorher geschriebener Specification ich meine
Aus-Saat richtig verzeichnet / auch von meiner Bauten /
Schäffers / und anderer Leute Viehe / das allergeringste
Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt oder vermischt
habe / solches bekenne ich an Eydes-statt / bey meinem Christ-
lichen Gewissen und wahren Worten.**

Da aber der Herr selbst nicht auf den Gütern / oder außerhalb Landes sich
auffhält / und die Schreiber oder Administratores derselben die Contribution
einnehmen / und die Specificationes unterschreiben / soll ein jeder seine Specifica-
tion folgender gestalt unterschreiben:

**Das in vorgesetzter Specification ich meines Herrn
Aus-Saat richtig verzeichnet / auch von der Bauten / Schäf-
fers / und anderer Leute Viehe / das allergeringste Haupt nicht
unter meines Herrn eigenes angesetzt oder vermischt habe /
solches bekenne hiemit / so wahr mir GOTT helfe.**

12. Würde demnach Jemand so vermessn seyn / und von der Ein-Saat
etwas verschweigen / soll der selbe von jedem Wissel harten und weichen Korns /
oder was darunter verheelet wird / 20. Rthlr. da aber ein mehres aufgelassen /
die doppelte Straße mit 40. Rthlr. erlegen.

13. Würde

11. Wilede auch der Guts-Herr einig fremdes Vieh unter den Seinigen in der Verzeichnis mit vermengen / soll er von einem jeden Haupte grosses Vieh 10. Rthl. und von kleinem 4. Rthl. Straffe erlegen / mit Vorbehalt noch schwerer Animadversion, nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthümer / das solcher gestalt versteckte Vieh so fort abgenommen / und auf Unsere nechst gelegene Meyer, Höfe getrieben werden.

14. Nicht weniger sollen gleichfalls so wol Unsere Beampte als die Städte ihre Specificationes, um Edict-mäsig zu steuern / nichts zu unterschlagen und sich aller Dispensation zu enthalten / schuldig seyn / an Eydes statt in obgesetzten Formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones der Specificationen / oder auch die Specificationes an sich selbst sie mögen eingebracht werden von wem sie wollen / nicht also / wie in Unserm Edict geschrieben und verfasset / eingerichtet worden / von Unserm Einnehmer bey dem ad interim in Neu-Brandenburg verordneten Kasten nicht angenommen werden: So aber hierunter einige Partenlichkeit und Unterschleiss befunden wird / sollen so wol die Einnehmer / als Bürgermeister und Rath / welche darin mit gehelet / wie auch die Contribuenten / nicht weniger derer Nachbaren / so den Unterschleiss mit befördert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestraffet / auch insonderheit diejenigen / so sich von denen Seien selbst eximiren / oder sich unterstehen anders zu steuern / als das Edict sie findet und darin verordnet / zu Erlegung des Tripli angehalten werden.

15. Als Wir auch einige Jahre hero bemercket / wie hin und wieder / viele auff ihre eigene Hand liegende Knechte und Magde / dieser Unsere Verordnung zuwider / und andern Contribuenten zur merklichen Beschwerde / ihre Steur gebührend nicht entrichtet; So hat die Obrigkeit eines jeden Ortes mit allem Fleisse darauf zu sehen / das diese Unordnung weiter nicht geduldet / sondern ganzlich abgeschaffet werde / immassen aller und jeder Obrigkeit in den Städten und auff dem Lande hiemit gnädigst und ernstlich befohlen wird / hierunter KleinUnterschleiss zu verstatten / sondern von denen Leuten / welche auff ihre eigene Hand liegen / ohne Ansehen der Person / die völkige Steur nach Maßgebung dieses Edict abzufordern / bey Vermeidung 10. Rthl. Straffe / welche sie vor eine jede Person / womit sie connivet zu haben von dem Executore angegeben wird / zu erlegen schuldig seyn soll.

16. Befehlen demnach Allen und Geden / wie obstehet / hiemit gnädigst und ganz ernstlich das sie ingesamt und jeder Contribuent besonders / Unserm zu solchem Kasten bestellten Einnehmer die obbeschriebener massen erforderete Specification,

cation, zusamt der ganzen Contribution innerhalb Vier / oder zum längsten
Sechs. Wochen / in hie zu Land gangbarer grober Muthz / à die publicationis
baar erlegen / solches auch sub pœna paratissimæ executionis, welche ohne weis-
tere Verwarnung so fort wider die Säumige vorzunehmen / nicht anders hal-
ten sollen.

17. Es soll auch ein jeder Stand auf den andern Achtung haben / des frich-
tig gesteuert werde / und vermittelst seines Gerissen anmelden / zu fordersamster
Untersuchung / wo ein Unterschleiss von Ihm vermercket werde ; So soll auch
mit keinem / so wol bey den Hoch-Fürstl. Aemtern / als Adel u. d. Städte einige
Dispensation vorgenemmen werden / es sey dann / das ein oder anderer ratione
personæ warhaftig miserabilis besunden worden ; Und solls Hemer. d. er sey
Beampter / oder wer er sonst seyn möchte / unrecht dispensiret und referiret zu
haben / betroffen würde / soll selbiger so wol als auch der Contribuent / so das
Seinige nicht richtig angegeben / ohne einziges Einwenden ad triplum de suo ge-
halten seyn / und darwider executivè versfahren werden.

Und damit 18. auch allen Querelen / so sonsi wider den Executorem ge-
föhret vorgelommen und abgeholffen werde ; Soll er das s. r seine Pferde ihm
vermachte Futter nicht weiter extendiren / als auff ein jedes Pferd so wol ihm /
als auch auff die demselben contra morosos zur Execution mitgegebene / einen
Zag und Nacht ein Viertel Habern / oder ein halb Viertel Gersien nach Par-
chim: Maash / und nebst der Speise täglich an Gelde 8 Schill. und soll der Execu-
tor von den Dertern / wo er nicht selbst gegenwärtig ist / oder exequitur auff seine
Person keine Execution-Gebühr fodern / noch die Contribuenten duplique one-
re / fürt sich und seine Zugeordnete zugleich / außer Special-Concession belegen.
Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe / als vom dem Tage / da der Executor
oder Zugeordnete bey den restirenden Contribuenten anlangen / und wirtlich
sich auffhalten wird / abgerechnet werden ; Und so ferne der Executor hiernechst
sich weiter im geringsten parthenlich bezeuget / und einigen Unterschleiss erweislich
und vorsätzlich heget und committiret / soll er als ein Mein-Eydiger gestraffet /
und des Amptes ipso facto entsecket werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Säumniss und Be-
hinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzet
werden möge ; So haben Wir dieselbe durch die offene Edict zu Jeder-
männigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.
Wie Wir denn ohne dem/nach eingebrochter Contribution / ob / beson-
ders

ders der Ein-Saat halber/ einiger Unterschleiss committiret worden/
eine gewisse Commission wozu einige Unserer Bedienten/ wie auch
von Ritter- und Landschafft einige von Uns bestellet werden sollen/ ver-
ordnen wollen/ solches alles zu untersuchen / da dann derjenige/ so
schuldig befunden werden wird / nicht allein das Triplum/ sondern
auch über dis/ die im §. 12. gesetzte / und nach Befinden noch grössere
Geld-Straffe zu erlegen schuldig seyn soll.

Wornach sich ein Jeder gehorsamst zu richten/ und für Schaden
und Ungelegenheit / welche sonst auf den Fall der Säumniss und ge-
brauchten Unterschleiss nicht auszbleibet/ sich vor zusehen wissen wird.
Mit der ernsten Commination und Verwarnung/ das/ da ein oder an-
derer wider diese Unsere gnädigste Verordnung und Special-Befchl
etwas widriges unternehmen / oder machiniren/ auch sonst einigen
anderwertigen Befchl und Verordnung hierinnen Gehör geben/ oder
Folge leisten solte / Wir wider den- oder dieselben / Kraft tragender
Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt/ nach Einhalt der Lehn- und
anderen Rechte unangethet zu verfahren/ und mit unausbleiblicher
zulänglicher Straffe executive handeln wollen. Uhrkundlich
unter Unserm Fürstlichen Insiegel. Geben auff Unserm Residenz-
Hause Strelitz/ den 20. Novembris. Anno 1710.



SCHEMA,

Wie ein **G**eder zu steuren hat/nach
dem Edict de dato **G**treliß / den 20. Novemb. 1710.

Gepf. **G**eld.

Nach der Ersten Classe.

Der Mann 20 Gulden 15 Schilling / die Frau 10 Gulden 7 Schilling
das Kind 6 Gulden 21 Schilling.

Nach der Andern Classe.

Der Mann 11 Gulden 16 Schilling 6 Pfennig / die Frau 5 Gulden
20 Schilling das Kind 3 Gulden 21 Schill.

Nach der Dritten Classe.

Der Mann 10 Gulden 7 Schilling / die Frau 5 Gulden 3 Schilling
das Kind 3 Gulden 6 Schilling.

Noch in selbiger Classe / vom Perlensicker anfahend.

Der Mann 7 Gulden / die Frau 3 Gulden 12 Schilling / das
Kind 2 Gulden.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 5 Gulden 3 Schilling / die Frau 2 Gulden 13 Schilling
des Schäffers Söhne/ so Knechte Dienste ihun/ wie auch die Knechte /
jeder 2 Gulden 13 Schilling.

Die Töchter/ so Mägde Dienste ihun/ imgleichen die Schäffer Jungens/
und der Schäffer Knechte Frauens/ jede Person 1 Gulden 6 Schilling.

Nach der Vierten Classe.

Der Mann 5 Gulden 15 Schilling / die Frau 2 Gulden 19 Schilling/
das Kind 1 Gulden 21 Schilling.

Noch

Noch in selbiger Classe / nach dem 2. und 3. J.
Der Mann 4 Gulden 10 Schilling / die Frau 2 Gulden 5 Schilling/
das Kind 1 Gulden 13 Schill.

Die Handwerks Gesellen / die Leinweber Knäbsen / in den Städten
und auff dem Lande / jeder 1 fl 13 fl.

Die also genandte Holländer / wann sie 20 Kühe und drilber in Pacht
haben / so gibt der Mann 3 fl 18 fl / die Frau 1 fl 21 fl / das Kind 1 fl 6 fl.
Die aber / so von 20 bis 30 Kühe haben / geben den dritten Theil / und die so
20 haben / den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.

Der Mann 1 4 fl 18 fl / die Frau 2 fl 9 fl / das Kind 1 fl 13 fl / vom
Scheffel hart Korn 18 fl / vom Scheffel weich Korn 6 fl 3 fl.

Die inden Städten auff ihre Hand liegende Mann- und Weibs-Persohnen /
Knechte oder Magde / die Manns-Persohn 7 fl 12 fl. die Frauens-
Persohn 5 fl 15 fl. Auff dem Lande aber / die Manns-Persohn 6 Gulden/
die Frauens-Persohn 4 Gulden.

Die Einlieger / so um Geld dröschen / und zu anderer Arbeit sich
nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 12 fl 15 fl / die Frau 6 fl 7 fl / das Kind 4 Gulden/
5 Schilling.

Die Dröscher.

Der Mann 4 fl 18 fl / die Frau 2 fl 9 fl / das Kind 1 fl 13 fl. Die
Dröscher / so gewisse Hoff-Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhn-
liche Einlieger-Dienstethun / geben den Bauren gleich.

Alle Bauers-Leute und Hirten ins gemein / unter Fürstlichen Aemp-
tern/ Adelichen Sitzen / und sonstigen Geist- und Weltli-
chen / ohne Unterscheid.

Der Mann 2 fl 8 fl / die Frau 1 fl 4 fl / das Kind 18 fl / der Knecht
1 fl 6 fl / die Magd 13 fl / Handwerk- und Dienst-Jungen / auch Knech-
te Weiber 13 fl.

Bon

Bon der Auß-Saat.

Die Ritter, Sige, so nicht verpensioniret seyn, von jedem Wispel Par-
chimer Maas hart Korn 4 ſz, vor jeden Wispel weiches Korn nach selbi-
ger Maas 2 Gulden.

Bieh. Schätz.

Insgemein in den Städten und Dörfern, von den Eigenthümern/
ungleichen von den Adelichen Höfen und Pertinentien/
so verpensioniret seyn.

Für ein Pferd, so über Jährig 1 Guld. Für ein Haupt-Rind, Viehe
über Jährig 1 Guld. Für jedem Vasel Schwein, so zu Vasel bleibet, auch
in die Mast getrieben worden, säugende Färcel aufgenommen, 4 ſz. Für
Ziegen und Böcke 12 ſz, vom Hocden 6 ſz, für einen Stock Hamm 13 ſz.
Für jedes Schaaff, Hamel oder Lamm, ohn Unterscheid, Gemenge, halb/
oder Buten, Viehe, nach oder über Ordnung, 5 ſz.

An den Orten, da in diesem Jahre sich Mast gefunden, wird für je-
des Schwein gegeben 4 ſz.

Dann geben die von Adel, so ihre Güter selbst administiren, eigene
Schaaffe haben, und Kost-Knechte daben halten, von dem fünftten Theil ihres
eigenen Viehes, für jedes Schaaff 5 Schill. 6. 8.

Die Schäffer geben den Bieh, Schätz andern im Lande gleich, wie auch
dero Knechte, die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer, so die Schäfferey gepachtet, über voriges, von
jedem 100 Schaaffe 1 Gulden 14 Schill.

Die Einlieger von ihrem Verdienst, Mannes und Weibes, Personen/
jede 3 Gulden 6 Schill. 9 Pfenn.

Bom Handel.

Als vom Seiden, Krahm, Gewand, Schnitt, Wolle, Gewürz/
Honig, Wein, Hopfen, Leder und Felle, Flachs und Eisen, Handel, von je-
dem Handel 22 Gulden, 12 ſz. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und
Bewandniß, also, daß, ob es nemlich ein voller oder halber Handel, oder
noch weniger sey, nach der Obrigkeit Gewissen, und der Einnehmer Eydes,
Pflicht,

Pflicht eine Moderation hiebey geschehe. Die Mülherey-Nahrung treiben, 13 Gulden 3 Schill. Vorunter auch die Fürstlichen Bediente, welche Mülherey treiben, mit begriffen.

Von Handwerken.

Nach der Ersten, Andern und Dritten Ordnung, 6 Gulden 13 Schill.
Nach der Vierden Ordnung, die Küster und Bauers-Leute auff dem Lande, so Krügerey und Handwerke dabe treiben, geben das für 5 Gulden 6 Schill. Die Glase Meister von jeder Hütte 56 Gulden 6 Schill. und so weit sie Höckerey oder andere Nahrung dabe treiben, davon geben sie a parte nach Proportion 15, 18 bis 22 Gulden 12 Schill. bis zu anderer Verordnung.
Die Gläß-Hütten Knechte 1 Gulden 21 Schilling.

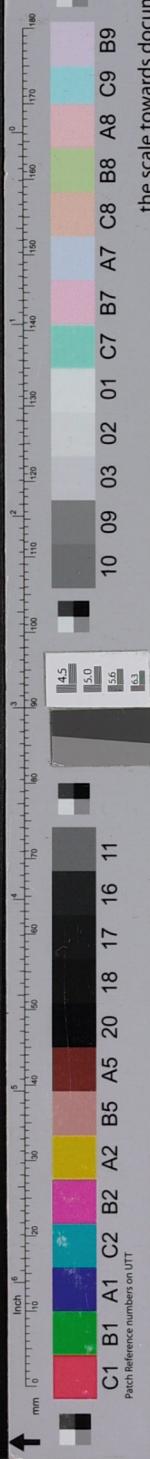
An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz, Parchimer Maas, 3 Schilling.
Von einer Brandtweins Blase, in den Städten und auff dem Lande, eine Tonne haltende, 16 Gulden 21 Schilling, und nach Proportion der Blasen minn oder mehr. Von einer Grütz Overren 4 Guld. 16 Schill. Für eine Tonne ausländisch Bier 12 Schilling.









Von der Auf-Saat.

/ so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Par-
en 4 fl / vor jeden Wispel weiches Korn nach selbi-

Vieh-Schätz.
Städten und Dörfern / von den Eigenthümern /
den Adelichen Höfen und Pertinentien /
so verpensioniret seyn.

über Jährig 1 Guld. Für ein Haupt Kind, Vieh
für jedem Basel Schwein / so zu Basel bleibt / auch
vorden / säugende Färcel aufgenommen / 4 fl. Füle
vom Hoccken 6 fl / für einen Stock Hamm 13 fl.
amel oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /
h oder über Ordnung 15 fl.
/ da in diesem Jahre sich Most gesunden / wird für je-
ß.

von Adel / so ihre Güter selbst administrieren / eigene
ost. Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres
es Schaaff 5 Schill. 6. Q.

en den Vieh-Schätz andern im Lande gleich / wie auch
n in den Städten und auff dem Lande.
Schüffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von
ulden 14 Schill.

ihrem Verdienst / Mannes und Weibes, Personen /
9 Pfenn.

Vom Handel.

iden, Krahm / Gewand, Schnitt / Wolle, Gewürz /
n / Leder und Felle, Flachs und Eisen, Handel / von je-
ß. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und
ak / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder
der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Endes,
Pflicht